

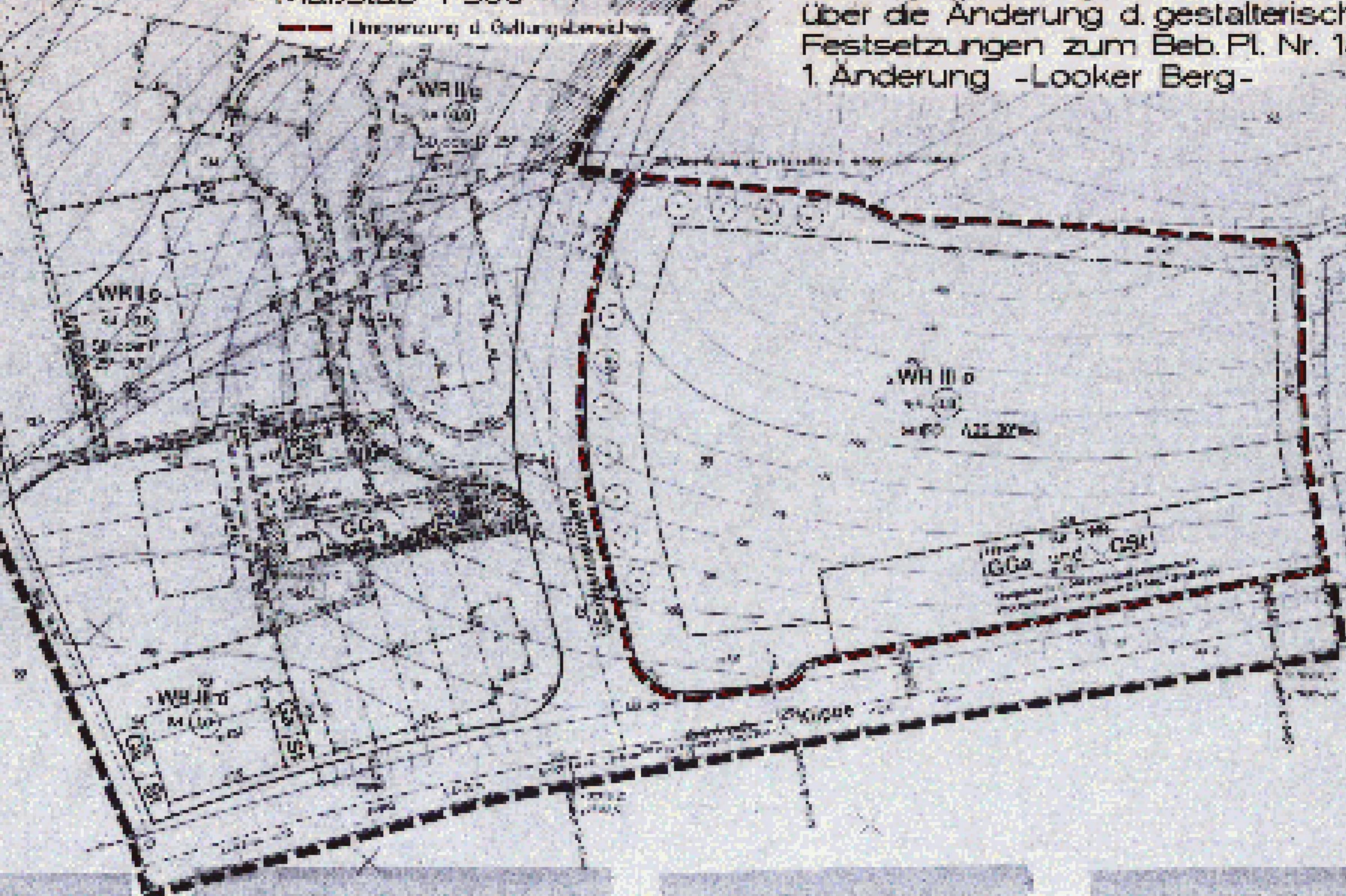
WR I
WR II
Gebiet
WR III

Ausschnitt aus dem Beb. Pl. Nr. 141, 1. Änd. - Looker Berg -

Maßstab 1:500

— Innengrenz d. Geltungsbereiches

Geltungsbereich gem § 1 d. Satzung
Über die Änderung d. gestalterischen
Festsetzungen zum Beb. Pl. Nr. 141,
1. Änderung -Looker Berg-



Bemerkungen:

Über die Änderung der gestalterischen
Festsetzungen im Rahmen des Beb. Pl. Nr. 141, 1. Änd.
- Looker Berg -
vom 17. 11. 1983

Zulässig sind für diese Änderung nur die oben angegebenen
Maßnahmen. In der Planung der Gestaltungseinheit Nr. 1 (REVOG
1983, Bl. 1974 S. 942/200, Bl. 2007) wurde die Z. 17.
Okt. 1983, 1. Änd. Anordnung für das Land Raumplanungs-
amt (LRA) Nr. 1983 (Bl. 1974 S. 942 S. 951) als das Verfahren für
Gestaltungseinheit Nr. 17, Januar 1983 (Bl. 1974 S. 942/200, Bl. 2007
S. 951) gekennzeichnet. Nach Rücksicht auf die LRA-Nr. 1983 (Bl. 1974 S. 942/200, Bl. 2007 S. 951), ist die
Zulässigkeit dieser Änderung am 17. 11. 1983 (REVOG
1983, Bl. 1974 S. 942/200).

- a) die Änderungen mit der Durchsetzung einer Landesver-
ordnung
- b) die Zulassung der Festsetzung soll gegenüber den Ge-
meindevertretern geprüft und dann die zuständige Behörde
auf die Einhaltung überprüft, die den Plan
erstellt.

Rathaus, 17. NOVEMBER 1983

Johannes
Wiegmann

Der Bebauungsplan kann abweichen von den Anordnungen
Nr. 1983 (Blatt 1974) und kann die Planungsergebnisse der
gegenwärtigen oder zukünftigen Bebauung, wie z. B. Eingangs-
gebäude, Bebauung, Bauzonen, Fluren und alle Planungen, die zu
der Bebauung passen, berücksichtigen.

>>

Differenz und von Zeitabstand und sicher Bezug nehmen am
17. 11. 1983.
Sollten diese entgegengesetzte Aussicht, wie z. B. Eingangs-
gebäude, Bebauung, Bauzonen, Fluren und alle Planungen, die zu
der Bebauung passen, berücksichtigt werden,

>>

Die Änderung steht am 17. Tag nach ihrer Bekanntmachung in
Rathaus
abzusehen und ist gleichzeitig eingetragen.

Bekanntmachungserklärung

Die Änderung der gestalterischen Festsetzung ist durch die
Landesregierung im Rahmen der Planung vom 17. 10. 1983
vom 17. 11. 1983 in die Festsetzung aus § 105 und § 106
Planung und Bauaufsichtsbehörden eingetragen.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Veränderung von Bebauungs-
und Nutzungsplänen der Gemeinden durch den Landrat
durchzuführen wird ohne Rücksicht auf die Gültigkeit eines jüngeren
oder älteren Verordnungsabschnitts nicht weiter vor-
zugehen.

- a) keine Auswirkungen auf die Bebauung, Rathaus
- b) die Änderung soll die geprägte gesamtstädtische Entwicklung
der Stadt sicherstellen.